



3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in der Sitzung am 20.05.2019 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 26 Absatz 3 (Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs) erhält folgende Fassung:

- „(3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.“

Artikel II

§ 26 Absatz 6 (Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs) erhält folgende Fassung:

- „(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein. Der Einbauort wird von der Stadt festgelegt. Sofern Einbauort und -art vorsätzlichen Missbrauch ausschließen, müssen die Zähler vom Installateur verplombt werden. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.“

Artikel III

§ 27 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben) erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 24,55 €, |
| b) Abwasser aus Gruben | 24,55 €, |

mindestens jedoch 66,00 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung. Der Mindestbetrag in Höhe von 66,00 € fällt auch bei Anfahrten ohne Entleerung an, sofern der Gebührenpflichtige dies zu vertreten hat.

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 2,30 € erhoben.“

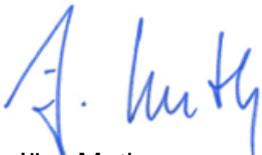
Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 21.05.2019

Der Magistrat der Stadt Langenselbold



Jörg Muth
Bürgermeister

